

Internationales Privatrecht für Masterstudierende

HS 2018

Musterlösung

Aufgabenblock A

(insg. 24/40 Punkten)

Frage 1a

11/40 Punkten

Im Ausgangsfall ist die massgebliche Rechtsquelle autonomes deutsches IPR , wobei sich die Stichhaltigkeit der zu beurteilenden Einwände (i) und (ii) nach dem Gesellschaftsstatut beurteilt, dessen Bestimmung für eine Konstellation wie den Ausgangsfall nicht kodifiziert ist.	0.5 Pkte. 0.5 Pkte.
Dem Gesellschaftsstatut unterliegen die Einwände deshalb, weil die Rechts- und Handlungsfreiheit genauso wie die Haftung der Gesellschafter für Gesellschaftsverbindlichkeiten zu den klassischen Aspekten der Aussen- und Innenbeziehungen einer Gesellschaft gehören, die nach dem ohnehin besonders weiten Anwendungsbereich dieses Statuts mit dem Ziel der Förderung der Einheit der Gesellschaft zu beurteilen sind. Eine Sonderanknüpfung ist für die Beurteilung der beiden Einwände nicht erforderlich.	1 Pkt.
Die zwei wichtigsten Anknüpfungspunkte für das Gesellschaftsstatut sind jene an den statutarischen Gesellschaftssitz (Gründungstheorie) und jene an den effektiven Verwaltungssitz (Sitztheorie).	2 Pkte.
Das als zuständig zu unterstellende deutsche Gericht wendet in casu die (modifizierte) Sitztheorie an , weil es sich bei Singapur weder um einen EU-/EWR-Mitgliedstaat handelt noch staatsvertragliche Vereinbarungen bestünden, die in Singapur gegründeten Gesellschaften Niederlassungsfreiheit in Deutschland garantieren würden. Darin zeigt sich die (rechtspolitisch motivierte) Prägung des deutschen internationalen Gesellschaftsrechts durch eine Aufspaltung in EU-/EWR-/Staatsvertragsfälle, in denen ein Festhalten an der Sitztheorie nicht möglich ist und Drittstaatenfällen wie dem hier vorliegenden, für die das Gegenteil gilt.	1 Pkt. 1 Pkt. 0.5 Pkte.
Die Massgeblichkeit der (modifizierten) Sitztheorie bringt bei der sachverhaltsgegenständlichen Verlegung des effektiven Verwaltungssitzes einen Statutenwechsel mit sich, also die Änderung der materiell massgeblichen Rechtsordnung. ¹	0.5 Pkte.
Da die Gesellschaftsform einer <i>limited</i> nach dem deutschen (Gesellschafts-)Recht nicht zur Verfügung steht, kann sie – bei Zugrundelegung der Sitztheorie – in Deutschland	1 Pkt.

¹ Für viele allg. SCHNYDER/LIATOWITSCH, N 172.

auch nicht als solche (d.h. als <i>limited</i>) rechts- und handlungsfähig sein.	
Fraglich ist indessen, ob die L deshalb überhaupt nicht rechts- und handlungsfähig ist . Diese Frage ist zu verneinen. Vielmehr ist die L im Rechtsverkehr als das anzusehen, als was sie im Falle einer (noch) nicht erfolgreichen Gründung einer Kapitalgesellschaft deutschen Rechts anzusehen wäre, nämlich als Personengesellschaft . Immerhin als solche bleibt die L rechts- und parteifähig , weshalb Einwand (i) fehl geht.	2 Pkte.
Folge des Statutenwechsels ist aber auch, dass die Haftungsprivilegien i.Z.m. der <i>limited</i> entfallen , weshalb A und B dem X als Gläubiger der Gesellschaft – die wie gezeigt in Deutschland als Personengesellschaft behandelt wird – als Gesamtschuldner persönlich haften. ² Demnach geht auch Einwand (ii) fehl.	1 Pkt.

Frage 1b

3/40 Punkten

Die Anwendung des schweizerischen internationalen Gesellschaftsrechts (Art. 150 ff. IPRG) würde dazu führen, dass L gem. Art. 154 Abs. 1 IPRG und dem darin verkörperten Inkorporationsprinzip nach singapurischem (Gesellschafts-)Recht zu beurteilen wäre und daher die Rechts- und Parteifähigkeit ebenso wie die Haftungsbeschränkungen aus Sicht eines schweizerischen Gerichts ‹anzuerkennen› ³ wären. Eine Korrektur dieses Ergebnisses käme nur im Wege des Art. 17 IPRG (<i>ordre public</i>) in Betracht. ⁴	1 Pkt. 1 Pkt.; 0,5 Pkte. 0.5 Pkte.
Es zeigt sich gerade im Fall der Verlegung des effektiven Verwaltungssitzes, dass die Anwendung der Gründungstheorie die Mobilität von Gesellschaften begünstigt und mit dem erleichterten Tätigwerden ausländischer Gesellschaften in der Schweiz den Partei- resp. Gründerinteressen besonders entgegenkommt.	1 ZP

Frage 2a

8/40 Punkten

Die allein zu beurteilende Zuständigkeitsfrage im vorliegenden internationalen Sachverhalt richtet sich – gem. der ausdrücklichen Vorrangserklärung des Art. 1 Abs. 2 IPRG – nach dem LugÜ , sofern Letzteres anwendbar ist.	1 Pkt.
Sachlich ist eine LugÜ-Anwendbarkeit zu bejahen, denn ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung unterfällt als rein zivilrechtlicher Anspruch dem (autonom auszulegenden) Begriff der ‹ Zivil- und Handelssache › i.S.d. Art. 1 Abs. 1 S. 1 LugÜ; auf Ausschlüsse i.S.d. Art. 1 Abs. 2 LugÜ enthält der Sachverhalt keinen Hinweis.	1 Pkt.
In räumlicher Hinsicht fällt zunächst auf, dass alle geographischen Bezugspunkte des Sachverhalts in LugÜ-Vertragsstaaten belegen sind (konkret: in der Schweiz und den Niederlanden). Eingbracht wurde die Klage der K am Wohnsitz der F, was dem allgemeinen Gerichtsstand des Art. 2 Abs. 1 LugÜ entspricht. Dieser steht jedoch nicht zur Verfügung, falls die ausschliessliche und zwingende Zuständigkeit gem. Art. 22 Nr. 4 LugÜ gegeben ist. Darauf zielt offenkundig der Einwand der ‹Unzuständigkeit schweizeri-	1 Pkt.

² Vgl. § 128 S. 1 dHGB – ein Hinweis darauf war von den Bearbeitern freilich *nicht* gefordert.

³ Zur diesbezüglichen Terminologie zuletzt wiederum FURRER/GIRSBERGER/SIEHR/TRÜTEN, N 1915 f.

⁴ Für viele SCHNYDER/LIATOWITSCH, N 880.

<p>scher Gerichte) durch F's Anwältin Y ab, der im Folgenden zu prüfen ist. Von der Anwendbarkeit des LugÜ ist in jedem Fall (sei der Einwand der Y nun berechtigt oder nicht) auszugehen.</p>	
<p>Eine Berufung auf Art. 22 Nr. 4 LugÜ setzt voraus, dass es gegenständlich um eine Bestandesklage geht. Nur für diese liegt aufgrund der Registrierung des gewerblichen Schutzrechtes (<i>in casu</i>: in Gestalt einer Marke) in Den Haag eine ausschliessliche und zwingende internationale Zuständigkeit der niederländischen Gerichte vor; auf den Wohnsitz der Parteien kommt es diesfalls nicht an. Demgegenüber wäre bspw. im Fall einer Verletzungsklage eine internationale Zuständigkeit (u.a.) nach Art. 2 Abs. 1 LugÜ gegeben und der Einwand von Y ginge ins Leere.</p>	2 Pkte.
<p>Zu fragen ist demnach, ob der Rechtsstreit i.S.d. <i>Wortlautes</i> des Art. 22 Nr. 4 «die Eintragung oder die Gültigkeit» der Marke zum Gegenstand hat. Dies ist <i>in casu</i> jedoch zu verneinen, denn die Existenz und Wirksamkeit der Marke wird von niemandem in Zweifel gezogen. Es wurde dementsprechend weder die Löschung noch die Feststellung der Unwirksamkeit der eingetragenen Marke begehrt noch ein Prioritätsrecht aufgrund früherer Registrierung geltend gemacht. Streitpunkt ist allein, wer der wahre Inhaber der – darum logisch-notwendig existierenden und gültigen – Marke sei. Ein solcher Inhaberschaftsstreit wiederum begründet jedoch keine besondere Nähe des Streitgegenstands zum Sitz der Registerbehörde in Den Haag (wie es etwa bei einem Streit um die Registrierung als solche der Fall wäre). Gerade das war jedoch das <i>teleologische Motiv</i> für die Schaffung der ausschliesslichen Zuständigkeit des Art. 22 Nr. 4 LugÜ. Demgegenüber ist die ganz allgemeine Frage der Vermögenszugehörigkeit eines gewerblichen Schutzrechtes keine Frage, die von Gerichten des Registerstaates besonders gut oder einfach beantwortet werden und darum für deren Zuständigkeitsbegründung sprechen könnte.</p>	2 Pkte.
<p>Y's Einwand geht daher fehl. Der allgemeine Gerichtsstand des Art. 2 Abs. 1 LugÜ ist im Ausgangsfall eröffnet.⁵</p>	1 Pkt.

Frage 2b

2/40 Punkten

<p>Y's Einwand der Einschlägigkeit von Art. 22 Nr. 4 LugÜ setzt voraus, dass es sich wahlweise um in der Bestimmung selbst explizit genannte gewerbliche Schutzrechte handelt oder jedenfalls um «ähnliche Rechte, die einer Hinterlegung oder Registrierung bedürfen».</p>	
<p>Das Urheberrecht ist indessen ein Schutzrecht, dass ohne formale Voraussetzung entsteht, also gerade keiner Hinterlegung oder Registrierung bedarf.⁶ Als solches kann es von vorneherein nicht in den sachlichen Anwendungsbereich des Art. 22 Nr. 4 LugÜ fallen und Y's Einwand ginge auch insofern fehl. Auch hier wäre (insbesondere) der allgemeine Gerichtsstand des Art. 2 Abs. 1 LugÜ eröffnet.</p>	1 Pkt. 1 Pkt.

⁵ Auf weitere Ausführungen zur (insbesondere örtlichen) Zuständigkeit brauchte aufgrund der spezifischen Fragestellung nicht eingegangen werden. Insbesondere musste auch nicht näher thematisiert werden, dass es sich beim sachverhaltsgegenständlichen Rechtsstreit auch nicht um eine *Verletzungsklage* handelt, sondern im Verfahren letztlich schlicht die Tatsache zu klären ist, ob die Marke zum Zeitpunkt des Todes von M noch in dessen Vermögen war oder nicht.

⁶ Vgl. Art. 29 Abs. 1 URG: «sobald es geschaffen ist».

Frage 3

14/40 Punkten

<p>I. Einleitung Karin (K) verlangt die Auflösung ihrer Ehe zu Samuel (S). Dabei sind Fragen der Zuständigkeit und des anwendbaren Rechts einerseits für den Statusentscheid und andererseits für die verschiedenen Nebenfolgen (Unterhalt von K, Kinderbelange [Sorge und Unterhalt], Güterrecht, Vorsorgeausgleich, Name und etwaige weitere) zu prüfen. Dass ein internationaler Sachverhalt vorliegt, kann i.c. zweifelsfrei bejaht werden, da er mehrere anknüpfungsrelevante Anknüpfungspunkte (unterschiedliche Staatsangehörigkeiten, Wohnsitze in Norwegen und der Schweiz) aufweist.</p>	
<p>II. Anerkennung der Ehe, Ungültigkeit oder Scheidung Zunächst ist zu fragen, ob die in der Dominikanischen Republik geschlossene Ehe überhaupt in der Schweiz als solche anerkannt ist. Die Anerkennung der Ehe von K und S richtet sich nach Art. 25 ff. IPRG und Art. 45 IPRG. Es findet kein Staatsvertrag Anwendung.</p> <p>Vorausgesetzt ist hierbei, dass es sich um einen Entscheid i.S.v. Art. 25 IPRG handelt, der von einem Gericht bzw. einer Behörde ergangen ist, deren <i>indirekte Zuständigkeit</i> das schweizerische IPRG anerkennt (lit. a) und dieser Entscheid <i>endgültig</i> ist (lit. b). Der Anerkennung dürfen sodann keine Anerkennungsverweigerungsgründe i.S.v. Art. 27 IPRG entgegenstehen (Art. 25 Abs. 1 lit. c IPRG). Schliesslich verhinderte auch der in Art. 45 Abs. 2 IPRG normierte Umgehungstatbestand eine Anerkennung.</p> <p>Einschlägig ist vorliegend Art. 27 Abs. 1 IPRG und die daraus resultierende Anerkennungsverweigerung bei Vorliegen eines Verstosses gegen den <i>materiellen Ordre public</i>. Das Verbot der Doppel- oder Mehrfachehe (Bigamie bzw. Polygamie) zählt zum schweizerischen <i>Ordre public</i>, so dass die Ehe zwischen K und S aufgrund des in Doppelehe lebenden S an sich nicht anerkennungsfähig wäre.</p> <p>Da S Ehe zur Norwegerin den schweizerischen Behörden bis heute unbekannt war (die Familie lebte 4 Jahre in der Schweiz), ist es denkbar, dass die in der Dominikanischen Republik geschlossene Ehe anerkannt und die entsprechenden Änderungen im Zivilstandsregister bereits vollzogen (evtl. zunächst in Norwegen und dann in der Schweiz) wurden. Die Ehegatten gelten in der Schweiz als verheiratet. Eine rückwirkende „Nichtanerkennung“ bzw. ein Zurückkommen darauf wäre rechtlich nicht möglich.</p> <p>Auch im Übrigen entspräche eine Verweigerung der Anerkennung nicht den schützenswerten Interessen der Ehefrau. Versagte man der Ehe nun rückwirkend die Anerkennung, verlöre K alle aus der Auflösung einer Ehe fliessenden Ansprüche, auf die sie berechtigterweise vertrauen durfte. Aus genannten Gründen scheidet <i>im heutigen Zeitpunkt</i> eine Verweigerung der Anerkennung aufgrund der Ordre-public-Widrigkeit der von K und S geschlossenen Ehe aus, so dass die beiden einstweilen als Ehepaar anzusehen sind.</p>	<p>1 Pkt.</p> <p>1 Pkt.</p> <p>1 ZP</p>
<p>III. Ungültigkeitsklage⁷ (alternativ Scheidungsklage) 1. Hauptfrage a) Zuständigkeit Mangels Anwendbarkeit eines Staatsvertrages richtet sich die Zuständigkeit nach Art. 45a Abs. 1 IPRG. Zuständig sind daher die Gerichte am Wohnsitz eines Ehegatten. K kann folglich in Zürich klagen.</p>	<p>1 Pkt.⁸</p>

⁷ Nachdem die Doppelehe von S bereits dem *Ordre public* widerspricht, ist zunächst zu prüfen, ob die Ehe auf dem Wege der *Ungültigkeitsklage* wegen des möglicherweise relevanten Ehehindernisses der vorbestehenden Ehe für ungültig zu erklären wäre.

⁸ Für die Prüfung der Zuständigkeit für eine Scheidungsklage nach Art. 59 IPRG wurden maximal 0.5 Punkte erteilt.

<p>b) Anwendbares Recht Da auch für diese Frage keine staatsvertraglichen Vereinbarungen bestehen, gelangt nach Art. 45a Abs. 2 IPRG Schweizer Recht zur Anwendung.</p> <p>Die vorbestehende Ehe stellt nach Schweizer Recht (gemäss Art. 105 Ziff. 1 ZGB)⁹ einen unbefristeten Ungültigkeitsgrund dar. Die Ehe kann in der Folge für ungültig erklärt werden.</p>	<p>0.5 Pkte.¹⁰</p> <p>0.5 Pkte.</p>
<p>2. Nebenfolgen a) Grundsatz aa. Zuständigkeit <i>Soweit keine besondere Zuständigkeit einschlägig ist, ergibt sich für Nebenfolgen gestützt auf Art. 45a Abs. 3 i.V.m. Art. 63 Abs. 1 IPRG eine Zuständigkeit am Ort der mit der Hauptsache befassten schweizerischen Gerichte.</i> Für die Beurteilung der Ungültigkeitsklage, wurde eine Zuständigkeit der Zürcher Gerichte bejaht, die folglich auch für die Nebenfolgen zuständig sind.</p>	<p>0.75 Pkte.</p>
<p>bb. Regelanknüpfung der Nebenfolgen Die <i>einseitige</i> Anknüpfung in Art. 63 Abs. 2 (Satz 1) IPRG, der kraft Verweisung in Art. 45a Abs. 3 IPRG zur Anwendung gelangt, unterwirft die nicht einer Sonderanknüpfung unterliegenden Nebenfolgen dem Schweizer Recht.</p>	<p>0.75 Pkte.</p>
<p>b) Unterhalt von S an K sowie Kindesunterhalt aa. Zuständigkeit Das vorliegend einschlägige Lugano Übereinkommen – sowohl der <i>sachliche</i> als auch der <i>räumlich-persönliche</i> Anwendungsbereich sind klarerweise eröffnet¹¹ – sieht in Art. 2 Abs. 1 LugÜ eine Zuständigkeit <i>im Staat des Beklagtenwohnsitzes</i> vor und ermöglichte eine Klage in <i>Norwegen</i>. Art. 5 Ziff. 2 LugÜ statuiert für den Unterhalt alternative Zuständigkeiten am Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort des Unterhaltsberechtigten (lit. a) oder am Ort des Ungültigkeitsverfahrens (lit. b). Sowohl für den <i>nachehelichen Unterhalt</i> als auch für den <i>Kindesunterhalt</i> sind die mit der Ungültigkeitsklage betrauten Gerichte in Zürich zuständig.</p>	<p>1 Pkt.</p>
<p>bb. Anwendbares Recht Art. 45a Abs. 3 verweist auf Art. 63 Abs. 2 IPRG; diese Bestimmung verweist für den <i>nachehelichen Unterhalt</i> auf Art. 49 IPRG und für die <i>Wirkungen des Kindesverhältnisses</i> auf Art. 83 IPRG. Beide Bestimmungen enthalten eine Verweisung auf das Haager Unterhaltsübereinkommen. Für den <i>Kindesunterhalt</i> ist aus der Kaskade von Art. 4–6 der Art. 4 Abs. 1 und damit das Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes anwendbar. Der für den <i>nachehelichen Unterhalt</i> massgebende Art. 8 Abs. 2 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 führt zur Anwendung des auf die Ungültigkeitsklage anwendbaren Rechts. Auf beide Unterhaltsfragen ist daher schweizerisches Recht anwendbar.</p>	<p>1 Pkt.</p>
<p>c) Sorge, Obhut, Besuchsrecht u.ä. betreffend das Kind aa. Zuständigkeit Art. 45a Abs. 3 verweist auf Art. 63 Abs. 1 und schliesslich auf Art. 85 IPRG. Dessen Abs. 1 erklärt (deklaratorisch) das Haager Kindesschutzübereinkommen für anwendbar. Gemäss Art. 5 Abs. 1 des HKsÜ sind die Gerichte des Staates, in dem das Kind seinen ge-</p>	

⁹ Die einschlägige Norm war nicht zu nennen, da das ZGB kein an der Prüfung *erforderlicher* Erlass war.

¹⁰ Die *alternative* Ermittlung des Scheidungsstatuts nach Art. 61 IPRG wurde mit 0.25 Punkten honoriert.

¹¹ Eine ausführlichere Prüfung des Anwendungsbereichs ist an dieser Stelle nicht verlangt. Dies nicht zuletzt, weil entsprechende Prüfschritte bereits in *Aufgabenblock A* bepunktet wurden.

<p>wöhnlichen Aufenthalt hat, für die Beurteilung von Fragen der elterlichen Sorge und Verantwortung zuständig. Da laut Sachverhalt lediglich S zurück nach Norwegen gezogen ist, hat das Kind mit grosser Wahrscheinlichkeit nach wie vor gewöhnlichen Aufenthalt in Zürich. Folglich befinden die Zürcher Gerichte über diese Nebenfolge.¹² Sollte das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Schweiz, dafür in einem anderen Vertragsstaat haben, liesse sich die Zuständigkeit der mit der Ungültigkeitsklage befassten Zürcher Gerichte – unter Beachtung weiterer Voraussetzungen – auch gestützt auf Art. 10 HKsÜ begründen.¹³</p>	1 Pkt.
<p>bb. Anwendbares Recht Die Verweisung in Art. 45a auf Art. 63 Abs. 2 führt ebenfalls zu Art. 85 Abs. 1 IPRG und damit zur Anwendung des Haager Kindesschutzübereinkommens. Gestützt auf Art. 15 Abs. 1 HKsÜ wenden die zuständigen Gerichte die lex fori an. Aus der Zuständigkeit der zürcherischen Gerichte ergibt sich daher die Anwendung schweizerischen Rechts.</p>	0.75 Pkte.
<p>d) Güterrecht aa. Zuständigkeit Da weder das LugÜ noch ein anderer Staatsvertrag für die güterrechtliche Auseinandersetzung im vorliegenden Fall einschlägig sind, ist gestützt auf die allgemeinen Zuständigkeitsbestimmungen für Nebenfolgen (vgl. Ziff. III./2./a)/aa.) oder dann Art. 51 lit. b IPRG das Forum zu bestimmen. Letztere Bestimmung sieht eine Zuständigkeit des für die Hauptsache, i.c. also die Ungültigkeitsklage, zuständigen Gerichts vor. So ergibt sich auch für die güterrechtliche Auseinandersetzung eine Zuständigkeit in Zürich.</p>	0.5 Pkte.
<p>bb. Anwendbares Recht Auch für die Frage des anwendbaren Rechts ist kein Staatsvertrag einschlägig, weshalb über die Verweisung in Art. 45a Abs. 3 auf Art. 63 Abs. 2 die Bestimmungen in Art. 52 ff. IPRG zu beachten sind. Mangels einer Rechtswahl kommt die objektive Anknüpfung in Art. 54 Abs. 1 lit. b IPRG zum Tragen. Diese beruft das Recht des letzten gemeinsamen Wohnsitzstaates, mithin schweizerisches Recht, zur Anwendung.</p> <p>Die gemeinsame Wohnsitzverlegung von Norwegen in die Schweiz hat nach Art. 55 Abs. 1 IPRG zu einem Statutenwechsel und damit zu einer auf den <i>Zeitpunkt der Eheschliessung zurückwirkenden</i> Anwendung des Schweizer Rechts auf die gesamte Ehedauer geführt.</p>	1 Pkt. 0.5 Pkte.
<p>e) Vorsorgeausgleich aa. Zuständigkeit Fehlende staatsvertragliche Vereinbarungen führen – über Art. 45a Abs. 3 – zu einer Anwendung von Art. 63 Abs. 1 und 1^{bis} IPRG. Für den Ausgleich von Vorsorgeansprüchen gegenüber einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung statuiert Abs. 1^{bis} eine <i>ausschliessliche</i> Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte. Am gleichen Ort kann auch über Gelder bei ausländischen Vorsorgeeinrichtungen befunden werden. Es kann folglich eine (umfassende) Zuständigkeit der Zürcher Gerichte bejaht werden.</p>	1 Pkt.
<p>bb. Anwendbares Recht Da für diese Frage weder ein Staatsvertrag anwendbar noch eine Sonderanknüpfung vorgesehen sind, bestimmt sich das anwendbare Recht nach der Regelanknüpfung der Nebenfolgen (Ziff. III./2./a)/bb.). Soweit die schweizerischen Gerichte auch für die aus-</p>	0.5 Pkte.

¹² Das HKsÜ regelt an sich nur die *internationale Zuständigkeit* (KREN KOSTKIEWICZ, N 1443). Genauere Ausführungen zur Ermittlung der *örtlichen Zuständigkeit* waren für das Erlangen von Punkten nicht vorausgesetzt.

¹³ Zum *räumlich-persönlichen* Anwendungsbereich KREN KOSTKIEWICZ, N 1488.

ländischen Guthaben zuständig sind, wird auf den gesamten Vorsorgeausgleich schweizerisches Recht angewendet. ¹⁴	
<p>f) Name von K</p> <p>aa. Zuständigkeit</p> <p>Mangels einschlägiger staatsvertraglicher Vereinbarung oder besonderer autonomer Zuständigkeitsvorschriften bestimmt sich die Zuständigkeit nach der allgemeinen Regel für Nebenfolgen (Ziff. III./2./a)/aa.).</p>	0.25 Pkte.
<p>bb. Anwendbares Recht</p> <p>Vorliegend ist kein Staatsvertrag anwendbar. Art. 45a Abs. 3 verweist auf Art. 63 Abs. 2 IPRG. Letztere Bestimmung enthält eine Verweisung auf Art. 37 IPRG. In dessen Abs. 1 wird an den Wohnsitz der betroffenen Person angeknüpft, so dass die Folgen der Eheungültigkeit auf den Namen von K von schweizerischem Recht beherrscht werden.</p>	1 Pkt.

Frage 4

2/40 Punkten

<p>Nicht alle personenrechtlichen Fragen in Art. 33–42 IPRG sind Fragen des Personen- und Familienstandes i.S.v. Art. 14 Abs. 2 IPRG. Welche Bestimmungen dies im Einzelnen sind, ist umstritten, doch dürften damit Statusakte bzw. Veränderungen des Zivilstands (d.h. insbesondere Akte, die zu einer Veränderung des Eintrags im Zivilstandsregister Anlass geben) gemeint sein. Art. 14 Abs. 2 IPRG unterfallen wohl Geschlechtsumwandlungen und die Verweisungen den Namen betreffend – allerdings ist dort die Sonderregelung in Art. 37 Abs. 1 IPRG zu beachten, die einen Anwendungsfall von Art. 14 Abs. 1 IPRG darstellt. Rechts- und Handlungsfähigkeit werden dagegen (eher) nicht von Art. 14 Abs. 2 IPRG erfasst.</p> <p>Wird die Frage bejaht, erfolgt eine Gesamtverweisung auf das ausländische Kollisionsrecht. Diese ist allerdings nur beachtlich, wenn sie eine Rückverweisung auf schweizerisches Recht vorsieht. Statuierte das ausländische IPR eine Weiterverweisung, wäre diese im Rahmen von Art. 14 Abs. 2 IPRG nicht zu beachten und die Verweisung des (schweizerischen) IPRG wie eine Sachnormverweisung auf das ausländische Recht zu behandeln.</p>	<p>1 Pkt.</p> <p>1 Pkt.</p>
--	-----------------------------

¹⁴ 0.25 Punkte sind dafür vorgesehen, zu erkennen, dass aufgrund der *einseitigen Anknüpfung* in Art. 63 Abs. 2 IPRG auch für etwaige *ausländische Vorsorgegelder* schweizerisches Recht massgebend wäre.